

Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden

**Lesefassung der Studienordnung
für die Staatsexamensstudiengänge
Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien im Fach Musik
Mit Stand vom 01.10.2015**

Auf Grund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) und der Sächsischen Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Schulen im Freistaat Sachsen (LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S.467) erlässt die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Aufbau, Struktur und Ablauf des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Studienberatung
- § 8 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen des Staatsexamensstudiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem studierten Fach Musik

Anlage 2: Modulbeschreibungen des Staatsexamensstudiengangs Lehramt an Mittelschulen im Fach Musik

Anlage 3: Modulbeschreibungen des Staatsexamensstudiengangs Lehramt an Gymnasien im Fach Musik

Anlage 4: Empfohlener Studienablaufplan des Staatsexamensstudiengangs Lehramt k an Grundschulen mit dem studierten Fach Musik

Anlage 5: Empfohlener Studienablaufplan des Staatsexamensstudiengangs Lehramt an Mittelschulen im Fach Musik

Anlage 6: Empfohlener Studienablaufplan des Staatsexamensstudiengangs Lehramt an Gymnasien im Fach Musik

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage und in Ergänzung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der LAPO I in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte, Aufbau und Ablauf der Staatsexamensstudiengänge Lehramt im Fach Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden in Kooperation mit der Technischen Universität Dresden. Im Einzelnen sind dies:

- a) Lehramt an Grundschulen mit dem studierten Fach Musik
- b) Lehramt an Mittelschulen
- c) Lehramt an Gymnasien

Die Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012 in diese Studiengänge eingeschrieben sind.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb künstlerischer, fachwissenschaftlicher und pädagogischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Musik sowie in einem weiteren Schulfach bzw. im Fach Grundschulpädagogik sowie in den Bildungswissenschaften.

(2) Der Studierende erwirbt weiterführende Kompetenzen, die notwendig sind, um im Bereich der Vermittlung musikalischen Wissens und Könnens (Lehrerberuf) tätig zu sein. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums befähigt zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt und kann auch Grundlage sein für eine Promotion.

(3) Der Studierende besitzt fachliche Kenntnisse, musikalische Fertigkeiten und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen, um in verschiedenen musikbezogenen Berufsfeldern, insbesondere im Bereich der Vermittlung musikalischen Wissens und Könnens, tätig sein zu können. Die Studierenden wissen um Aufgaben und Ziele des Musikunterrichts im Rahmen einer Allgemeinbildung und verfügen über Fähigkeiten, Stimme und Instrument situations- und zielgruppengerecht im Unterricht anzuwenden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. § 17 SächsHSFG ist der Nachweis einer musikalischen Eignung für den Studiengang, die in der Aufnahmeprüfung entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Aufnahme und die Zulassung an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden festgestellt wurde.

§ 4

Lehr- und Lernformen

Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den von der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber angebotenen Modulen werden die Lehrinhalte durch die folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt, gefestigt und vertieft:

1. Der künstlerische Einzel- und Gruppenunterricht sowie der Unterricht in Zweiergruppen ermöglichen den Ausbau und die Weiterentwicklung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Damit werden Voraussetzungen für den Ausbau von Vermittlungskompetenzen im künstlerischen Bereich durch die Vertiefung individueller künstlerischer Profile geschaffen.
2. Übungen fördern die Nachhaltigkeit des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Herstellung vielfältiger Anwendungsbezüge und die Schaffung von Transfersituationen.
3. Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.
4. Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
5. Schulpraktische Übungen sind berufspraktische Tätigkeiten in semesterbegleitender Form, die durch betreute Anteile zur Vor- und Nachbereitung begleitet werden.
6. Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

§ 5

Aufbau, Struktur und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium des Faches Musik ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt:

- a) Im Staatsexamensstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem studierten Fach Musik: 8 Semester
- b) Im Staatsexamensstudiengang Lehramt an Mittelschulen: 9 Semester
- c) Im Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien: 10 Semester

Die Regelstudienzeit umfasst Präsenzzeiten, das Selbststudium, sämtliche Modulprüfungen sowie die Staatsexamensprüfung.

(2) Die Gesamtsumme der im Studium des Faches Musik erworbenen Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt:

- a) im Staatsexamensstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem studierten Fach Musik: 78 Leistungspunkte (Credits),

- b) im Staatsexamensstudiengang Lehramt an Mittelschulen: 109 Leistungspunkte (Credits),
- c) im Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien: 124 Leistungspunkte (Credits).

Aus dem Bereich der künstlerischen Schwerpunktmodule ist ein Wahlpflichtmodul entsprechend des künstlerischen Schwerpunkts der Aufnahmeprüfung zu belegen:

(3) Das Lehramtsstudium umfasst neben dem Studium im Fach Musik das Studium in einem zweiten Fach bzw. im Fach Grundschuldidaktik sowie in den Bildungswissenschaften. Studienangebote im zweiten Fach, in der Grundschuldidaktik und in den Bildungswissenschaften werden von der Technischen Universität Dresden bereitgestellt. Die Gesamtsumme der

- a) im Staatsexamensstudiengang Lehramt an Grundschulen im Studium des Fachs Grundschuldidaktik erworbenen Leistungspunkte beträgt 84 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS),
- b) im Staatsexamensstudiengang Lehramt an Grundschulen im Studium der Bildungswissenschaften einschließlich der Ergänzungsstudien erworbenen Leistungspunkte beträgt 53 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS),
- c) im Staatsexamensstudiengang Lehramt an Mittelschulen im Studium des Zweiten Fachs entsprechend § 42 LAPO I erworbenen Leistungspunkte beträgt 89 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS),
- d) im Staatsexamensstudiengang Lehramt an Mittelschulen im Studium der Bildungswissenschaften erworbenen Leistungspunkte beträgt 42 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- e) im Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien im Studium des Zweiten Fachs entsprechend § 69 LAPO I erworbenen Leistungspunkte beträgt 104 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS),
- f) im Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien im Studium der Bildungswissenschaften erworbenen Leistungspunkte beträgt 42 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module des Fachs Musik sind den Modulbeschreibungen (Anlagen 1-3) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden werden in deutscher Sprache abgehalten.

(6) Die empfohlene Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind den beigefügten Studienablaufplänen für das Fach Musik (Anlagen 4-6) zu entnehmen.

(7) Ein grundständiges Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(8) Näheres zu den Studienangeboten in dem neben Musik studierten zweiten Fach, dem Fach Grundschuldidaktik und den Bildungswissenschaften regeln die an der Technischen Universität Dresden erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 6

Inhalte des Studiums

Das Studium im Fach Musik umfasst eine künstlerisch-musikpraktische Ausbildung in den Fächern Gesang, Klavier, Ensemble und Ensembleleitung sowie ggf. weiteren Fächern. Ein Instrument aus dem Lehrangebot der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden, Gesang oder das Fach Komposition/Musiktheorie wird als künstlerischer Schwerpunkt studiert. Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst einen Überblick über die Musikgeschichte sowie die Einführung in Methoden und Arbeitsfelder der Musikwissenschaft. Weiter sind Grundlagen der Musiktheorie sowie der Gehörbildung Inhalte des Studiums. Die Fächer Schulpraktisches Klavierspiel, Sprecherziehung, Rhythmik/EMP, Instrumentalpraktische Kurse und Physioprophyllaxe orientieren sich als künstlerisch-praktische Lehrangebote an den Anforderungen der Berufspraxis. Fachdidaktische Ausbildungsanteile unterstützen die Berufsbezogenheit des Studienangebots, indem sie Lehrangebote aus dem wissenschaftlichen und künstlerischpraktischen Bereich integrieren und Schnittstellen zu den Anforderungen des Lehrerberufs herstellen.

§ 7

Studienberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche Beratung für das Fach Musik obliegt dem Studiendekan der Fachrichtung Schulmusik der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Die fachliche Beratung zu den Modulen erfolgt durch den jeweiligen Modulverantwortlichen.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keinen der vorgesehenen Leistungsnachweise (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen des Faches Musik im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Teilnahme“; „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ sowie „Arbeitsaufwand, Credits und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden. Für Module des Faches Musik kann die Änderung des Modulverantwortlichen durch den zuständigen Dekan genehmigt werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat II die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag des für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Studienordnung und den Studienablauf laut

Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz zuständigen Gremiums. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Ergänzung für die Lesefassung:

Die Lesefassung berücksichtigt die Studienordnung vom 07.04.2014 und die Änderungssatzungen vom 01.10.2015. Die Studienordnung und die Änderungssatzungen wurden entsprechend der Bestimmungen der Grundordnung der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden veröffentlicht und stehen als Druckfassung zu den Sprechzeiten im Büro der Studienorganisation Lehramt (Raum G 2.08) zur Verfügung. Die Druckfassung ist maßgeblich und rechtlich verbindlich.

Die Studienordnung vom 07.04. 2014 gilt für alle zu diesem Zeitpunkt und danach in den Staatsexamensstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien im Fach Musik an der HfM Dresden immatrikulierten Studierenden.

Die Änderungssatzung vom 01.10.2015 betrifft die Module „Musikdidaktik und Schulpraxis 3 (Grundschule)“, „Musikdidaktik und Schulpraxis 2“, „Musikdidaktik und Schulpraxis 3 (Mittelschule)“, „Ensembleleitung und Chor 2 (Grundschule)“ und „Schwerpunktmodul 3 Komposition/Musiktheorie Grundschule“. Die geänderten Modulbeschreibungen sind entsprechend auf der Website der HfM Dresden veröffentlicht und gelten für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens und danach in den Staatsexamensstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien im Fach Musik an der HfM Dresden immatrikulierten Studierenden.

Die zweite Änderungssatzung vom 01.10.2015 betrifft die Module „Künstlerische Praxis 1“ und „Künstlerische Praxis 2“ und gilt für alle Studierende in den Staatsexamensstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien im Fach Musik, die zum Wintersemester 2014/15 und danach in den Studiengang immatrikuliert wurden. Die genannten Modulbeschreibungen sind auf der Website der HfM Dresden entsprechend veröffentlicht.